

Vereinbarung

über die Neuaufnahme von Gemeinden in die bestehende Verwaltungsgemeinschaft „Bauverwaltung Montafon“

Präambel

Die Gemeinden Schruns, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch und Lorüns haben auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der jeweiligen Gemeinden die Verwaltungsgemeinschaft „Bauverwaltung Montafon“ zur gemeinschaftlichen Besorgung der Agenden des Baugesetzes gegründet und ihre Tätigkeit mit 01.01.2010 aufgenommen. Am 01.07.2010 ist als weitere Gemeinde die Gemeinde Silbertal der „Bauverwaltung Montafon“ beigetreten.

Nunmehr haben die Gemeinden Tschagguns und Vandans um Aufnahme in die bestehende Verwaltungsgemeinschaft angesucht. Die Mitgliedsgemeinden haben einer Aufnahme der genannten Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft „Bauverwaltung Montafon“ zugestimmt, und es gehören somit die Gemeinden Lorüns, Schruns, Silbertal, St. Anton im Montafon, St. Gallenkirch, Tschagguns und Vandans dieser Verwaltungsgemeinschaft an. Zum Zeichen der Zustimmung wird diese Vereinbarung, die gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung geringfügig abgeändert wurde, ansonsten aber den ursprünglichen Text der Vereinbarung enthält, von sämtlichen (bisherigen und neubeitretenden) Mitgliedsgemeinden aufgrund der gefassten Gemeindevertretungsbeschlüsse unterschrieben.

I. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden

Lorüns
 Schruns
 Silbertal
 St. Anton im Montafon
 St. Gallenkirch
 Tschagguns
 Vandans

vereinbaren auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen wie nachstehend angeführt

Gemeindevertretung Lorüns	vom 16.12.2013
Gemeindevertretung Schruns	vom 18.12.2013
Gemeindevertretung Silbertal	vom 19.12.2013
Gemeindevertretung St. Anton im Montafon	vom 17.12.2013
Gemeindevertretung St. Gallenkirch	vom 19.12.2013
Gemeindevertretung Tschagguns	vom 21.11.2013
Gemeindevertretung Vandans	vom 19.11.2013

die Bildung bzw. Führung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 97 des Gemeindegesetzes mit Beteiligung der angeführten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung der in Punkt III. angeführten Aufgaben wie folgt:

II. Bezeichnung und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Bauverwaltung Montafon“.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Marktgemeinde Schruns.

III. Aufgaben

Die Verwaltungsgemeinschaft hat in der Bauverwaltung (Hoheitsverwaltung) und in privatwirtschaftlichen Bauangelegenheiten der Gemeinden folgende Aufgaben im Namen der einzelnen Gemeinden zu besorgen:

- (1) Beratung von Bauwerbern, insbesondere in rechtlichen, bautechnischen und baugestalterischen Fragen,
- (2) Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen nach den Bestimmungen des Baugesetzes,
- (3) Bearbeitung der Anzeigen und Anträge bis zur Erstellung eines Bescheidkonzeptes, insbesondere auch - im Namen der jeweiligen Bürgermeister nach Maßgabe der jeweils übertragenen Befugnisse - die Einladung zu mündlichen Bauverhandlungen und deren Durchführung, die Erlassung von Bescheiden und das Treffen von Entscheidungen und Verfügungen oder sonstiger Amtshandlungen nach dem Baugesetz (idgF).
- (4) Überwachung der Bauausführung und Durchführung baubehördlicher Überprüfungen,
- (5) Beratung der Gemeinden in baugestalterischen Fragen,
- (6) bautechnische Beratung und Unterstützung der Gemeinden in Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,
- (7) Ermittlung des Kostenaufwandes für die Verwaltungsgemeinschaft und Kostenverumlagerung auf die Gemeinden.

IV. Geschäftsführung/Gestaltungsbeirat

- (1) Die Geschäftsführung der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der Marktgemeinde Schruns.
- (2) Das von der Verwaltungsgemeinschaft benötigte Personal wird von der Marktgemeinde Schruns zur Verfügung gestellt oder mittels eines hierfür abzuschließenden Werkvertrages durch Dritte im notwendigen Ausmaß sichergestellt. Die Auswahl der in der Bauverwaltung tätigen Personen erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.
- (3) Zur Förderung der architektonisch qualitätsvollen Gestaltung des Landschafts- und Ortsbildes und im Hinblick auf die Umsetzung ortsbildlicher Konzepte ist vorgesehen, einen Gestaltungsbeirat einzurichten. Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Gremium von Sachverständigen. Es besteht aus mindestens 3 Architektinnen und Architekten und berät die Gemeinden in architektonischen und ortsbildgestalterischen Fragen bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben von besonderer ortsbildlicher Bedeutung. Näheres wird in einer eigenen Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat geregelt.

V. Räumlichkeiten, Ausstattung

- (1) Die für die Führung der gemeinsamen Bauverwaltung notwendigen Büro- und Sitzungs-räumlichkeiten werden von der Marktgemeinde Schruns zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.
- (2) Räumlichkeiten für Sprechstunden, Verhandlungen und sonstige mit der Bearbeitung von Bauverfahren notwendige Besprechungen in den Gemeinden werden von jener Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, welcher das Bauverfahren zuzuordnen ist.

VI. Kostentragung

- (1) Die für die Verwaltungsgemeinschaft auflaufenden Büroadaptierungs- und erstmaligen -einrichtungskosten werden auf die einzelnen Gemeinden nach Abzug der hierfür erhaltenen Förderungsbeiträge durch das Land nach folgendem Aufteilungsschlüssel aufgeteilt: 30 % dieser Kosten werden von den Gemeinden im Verhältnis der Einwohner (Jahresdurchschnitt der Hauptwohnsitze nach der Verwaltungszählung des vorangegangenen Jahres) und 70 % nach der Anzahl der Bauvorhaben pro Gemeinde, unterteilt in 5 Kategorien (Kat. I Solaranlagen, Werbeanlagen: Faktor 0,4, Kat. II Garagen, Flugdächer: Faktor 0,6, Kat. III Wohngebäude bis 5 Einheiten: Faktor 1, Kat IV, Wohngebäude über 5 Einheiten: Faktor 2 und Kat. V sonstige Bauvorhaben, Abbruch, ...: Faktor 0,8) getragen. Die Büroadaptierungskosten werden der Höhe nach mit 30.000 Euro begrenzt.
- (2) Die für den laufenden Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft auflaufenden Personal- und Sachkosten ermitteln sich aus den für das Bauamt der Marktgemeinde Schruns auflaufenden Aufwendungen nach Abzug der dem Bauamt zufließenden Einnahmen (Unterabschnitt 0300 des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Schruns).
- (3) Die vom Land gewährten Förderungsbeiträge zum laufenden Betrieb reduzieren die auf die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zu verumlagenden Kosten noch entsprechend. Für die Aufteilung des laufenden Betriebsaufwandes (Personal- und Sachkosten) gilt der Aufteilungsschlüssel nach Abs. 1.
- (4) Abrechnungszeitraum für die Verwaltungsgemeinschaft bildet jeweils der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres (Kalenderjahr).
- (5) Die Gemeinden leisten an die Verwaltungsgemeinschaft erforderlichenfalls entsprechende halbjährliche Vorauszahlungen bis jeweils zum 20. Juli und 20. Jänner eines jeden Jahres. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich im ersten Jahr nach dem voraussichtlichen Bedarf (lt. Voranschlag), der erwarteten Landesförderung und dem Aufteilungsschlüssel nach Abs. 1. Ab dem 2. Jahr werden anstelle des voraussichtlichen Bedarfs die tatsächlichen Aufwendungen des jeweils vorangegangenen Jahres herangezogen.

VII. Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft, die ihre Tätigkeit mit 01.01.2010 aufgenommen hat, übernimmt die Aufgaben für die neubeigetretenen Gemeinden mit 01.01.2014, und es tritt diese Vereinbarung an diesem Tag in Kraft.
- (2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist über Beschluss aller Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Darüber hinaus kann jede Gemeinde zum Ende eines jeden Jahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber erklärt hat.
- (3) Der Austritt der Marktgemeinde Schruns hat jedenfalls die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zur Folge.
- (4) Während der ersten 10 Jahre des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft verzichten die Gemeinden auf die Anwendung des Auflösungsrechtes.